

Gemeinde Arboldswil

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision 2010

Projekt: 011.05.0576
13. August 2010

Erstellt: SW Geprüft: CT
S:\011\05\0576\Gen'RR\Arbo'ZRL.docx



Beraten. Planen. Bauen.

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, CH-4424 Arboldswil, Hooland 10, CH-4410 Liestal, Rufsteinweg 1
Telefon +41 (0)61 935 10 20, Telefon +41 (0)61 935 10 21, info@sutter-ag.ch, www.sutter-ag.ch

	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	3
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	4
2 Nutzungszonen	5
Art. 5 Landwirtschaftszone	5
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7 Spezialzone Ferienkolonie Schlief	6
Art. 8 Waldareal	6
3 Schutzzonen und -objekte	7
Art. 9 Uferschutzzone	7
Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte	7
Art. 11 Landschaftsschutzzone	8
Art. 12 Aussichtsschutz	9
Art. 13 Archäologische Schutzzone	9
4 Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 14 Zuständigkeit	11
Art. 15 Delegation	11
Art. 16 Ergänzende Verordnungen	11
Art. 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen	11
Art. 18 Landschaftsaufwertung	12
Art. 19 Generelle Verbote	12
Art. 20 Wiederherstellungspflicht	12
Art. 21 Ausnahmen	12
5 Schlussbestimmungen	13
Art. 22 Aufhebung früherer Beschlüsse	13
Art. 23 Inkrafttreten und Anpassung	13
Anhang	14
Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (zu Art. 10)	14
Beschlüsse, Genehmigung	22
Gemeinde	22
Kanton	22
Beilage	23
Orientierender Planinhalt	23

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790) Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone (SGS 790.31)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche unterstrichene Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese unterstrichenen Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements. Mit Fussnoten wird auf die entsprechenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind ergänzende Richtlinien, Wegleitungen, Naturinventare und dergleichen sowie die in der Beilage aufgeführten Erläuterungen. Diese Grundlagen haben empfehlenden Charakter.

3

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht rechtsgültiger Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

2

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.¹

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

2

Nutzungszonen bestimmen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens.²

3

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.³

¹ § 18 Abs. 5 RBG

² § 18 Abs. 3 RBG

³ § 29 Abs. 1 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

1

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.⁴

2

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für zusätzlichen Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

3

Für Rebbaugelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.⁵

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.⁶

2

Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.⁷

3

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

4

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

5

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

⁴ Art. 16 Abs. 1 RPG

⁵ Eidg. Weinverordnung vom 7. Dezember 1998; Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 9. Juni 1998

⁶ § 24 Abs. 1 RBG

⁷ § 24 Abs. 2 RBG

Art. 7 Spezialzone Ferienkolonie Schlif

1

Die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone Ferienkolonie Schlif dient der Nutzung und dem Betrieb als Schul- und Ferienkolonie.

2

In dieser Zone können Umbauten, Erneuerungen, Wiederaufbauten sowie angemessene Erweiterungen, welche dem bestehenden Betrieb als Schul- und Ferienkolonie dienen, bewilligt werden, wenn:

- a) die Identität der Bauten und Anlagen bezüglich Umfang, äussere Erscheinung und Zweckbestimmung gewahrt bleibt
- b) die Auswirkungen auf die Zonenordnung, Erschliessung und Umwelt nicht wesentlich neu sind
- c) die Verwirklichung mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und
- d) die Gebäudefläche um nicht mehr als 50 m² vergrössert wird.

Art. 8 Waldareal

1

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.⁸

2

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

3

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen.⁹ Grundlage ist die Waldentwicklungsplanung WEP. Bis zum Inkrafttreten der Waldentwicklungsplanung¹⁰ hat der bestehende Waldwirtschaftsplan Gültigkeit.

4

Ist Waldareal als ~~Naturschutzzone~~ ~~ausgeschieden~~, mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

5

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

⁸ Art. 18 Abs. 3 RPG

⁹ § 14 Abs. 1 kWaG

¹⁰ § 16 kWaG

3 Schutzzonen und -objekte

Art. 9 Uferschutzzone

1

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.¹¹

2

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert. Wo Breiten vermasst sind, werden diese ab Gewässerrand (Wasserlinie bei mittlerem Gewässerstand) gemessen.

3

Für die Anforderungen der Biodiversität können im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge für den ökologischen Ausgleich nach Absprache mit den kantonalen Fachstellen auf freiwilliger Basis breitere Schutzbereiche festgelegt werden.

4

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- neue Wege;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden.

5

Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte. Diese sind grundsätzlich ingenieurbiologisch auszuführen.

6

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren. Bestehende Wege innerhalb der Uferschutzzone können bestehen bleiben.

7

~~Das Land innerhalb der Uferschutzzone darf als extensive Wiese (Mahd frühestens 1. Juli) oder Weide genutzt werden, sofern die Ufervegetation (Gebüschaum und/oder Staudenflur) nicht beeinträchtigt und bei Weidebetrieb durch einen Weidezaun geschützt wird. Bei beeinträchtigten Uferpartien ist in einem mindestens der Breite der Gerinnesohle entsprechenden Streifen auf beiden Seiten des Gewässers die Nutzung als Wiese oder Weide ausgeschlossen. Örtlich begrenzt sind Tränkestellen für das Vieh zulässig.~~

Vom Regierungsrat
nicht genehmigt

Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

1

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.

¹¹ § 13 RBV

b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.¹²

2

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.¹³

3

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.¹⁴

4

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

5

Naturschutzzonen können als landwirtschaftliche Betriebsfläche angerechnet werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung das Schutzziel gewährleistet.

6

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt. **siehe Erwägungen RRB**

7

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

– **Hecken und Feldgehölz:**

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Verschwundene Objekte sind neu anzupflanzen.

– **Einzelbäume:**

Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen. ~~Noch nicht existierende Objekte, die im Zonenplan aber bereits verzeichnet sind, sind neu anzupflanzen.~~

– **Geologische Objekte:**

An den geologisch interessanten Stellen wie Tuffquellen, Findling und Erzabbaustellen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

8

Bei den im orientierenden Planinhalt eingetragenen kantonalen Naturschutzzonen handelt es sich um Gebiete, welche unabhängig von diesen Zonenvorschriften unter kantonalem Schutz stehen. Die Schutz- und Unterhaltsbestimmungen für diese Zonen ergeben sich aus den zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen.

Art. 11 Landschaftsschutzzone

1

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökolo-

¹² § 10 Abs. 1 RBV

¹³ § 13 Abs. 1 NLG

¹⁴ § 14 NLG

gisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.¹⁵

2

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

3

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden.

4

Neue zonenkonforme Bauten und Anlagen sind im Nahbereich bestehender Bauten und Anlagen zu errichten. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild. **siehe Erwägungen RRB**

5

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

6

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 12 Aussichtsschutz

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- Chastelen West: Tafel-, Kettenjura, Vogesen, Schwarzwald
- Chastelen Ost: Dorf, Tafel-, Kettenjura
- Höchi: Tafel-, Kettenjura

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 13 Archäologische Schutzzone

1

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.¹⁶

2

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

¹⁵ § 11 RBV

¹⁶ § 19 RBV

3

Es werden folgende archäologische Schutzzonen ausgedehnt:

- Pos. 1: Höhengründung Chastelenflue
- Pos. 2: Neolithische Freilandstation Ebnet
- Pos. 3: Friedhof St. Katharinenkapelle (teilweise im Siedlungsgebiet liegend)
- Pos. 4: Frühmittelalterliches Grab (teilweise im Siedlungsgebiet liegend)

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.¹⁷

2

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

3

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.¹⁸

4

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

Art. 15 Delegation

1

Der Gemeinderat kann den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen an kommunale Amtsstellen oder Kommissionen delegieren.¹⁹

2

Der Gemeinderat kann Aufsichts-, Kontroll- und weitere Vollzugsaufgaben an geeignete Dritte delegieren.²⁰

3

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich fest zu legen.

Art. 16 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 17 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

¹⁷ § 72 Abs.1 GG

¹⁸ § 127 Abs. 3 RBG

¹⁹ § 97 Abs. 1 GG

²⁰ § 77a GG

2

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.²¹

Art. 18 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von Trockenrasen, Hecken etc. als ökologische Ausgleichsflächen
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 19 Generelle Verbote

1

Die Vegetationsdecken von Wiesen, Feldsäumen, Böschungen, Ödland und Hecken sowie Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.²²

2

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen.²³

Art. 20 Wiederherstellungspflicht

Wer die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Anordnungen verletzt und dadurch Lebensräume von Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigt oder zerstört, oder wer in das Inventar aufgenommene Naturobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.²⁴

Art. 21 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen. Massgebend sind die Kriterien gemäss § 7 Abs. 2 RBV.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

²¹ § 115 RBG

²² § 13 Abs. 2 NLG

²³ § 13 Abs. 3 NLG

²⁴ § 29 Abs. 1 NLG

5 Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG **siehe Erwägungen RRB**

Naturschutzzonen und Naturschutzzeleinzelobjekte (zu Art. 10)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Halbtrockenrasen Hinter Kastelen / Reckholdern (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Halbtrockenrasen
Beschreibung:	Wertvollste Trockenwiese von Arboldswil mit zahlreichen Orchideenarten. Stellenweise ist die Fläche vom vorrückenden Waldrand bedroht.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des einzigartigen Halbtrockenrasens als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁵ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- jährlich einmal mähen, Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- keine Beweidung- Waldrandpflege- Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W9)

Halbtrockenrasen Schoren (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Halbtrockenrasen
Beschreibung:	Sehr wertvoller Halbtrockenrasen, im unteren flachen Teil in eine Fromentalwiese übergehend, mit u.a. Orchideen.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasens als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁵ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

²⁵ Kantonale Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001 (SGS 790.31)

- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Waldrandpflege
- Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W13)

Halbtrockenrasen Weid (Pos. Nr. 3)

Objekttyp: Halbtrockenrasen

Beschreibung: Wechsellückener Halbtrockenrasen, Trockenwiese (Mesobrometum) mit Fettzeigern, teilweise im südlichen Teil liegt die Wiese brach und ist artenärmer.

Bedeutung: sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasens als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Waldrandpflege
- Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W22)

Halbtrockenrasen Hangematt (Pos. Nr. 4)

Objekttyp: Halbtrockenrasen

Beschreibung: Halbtrockenrasen entlang Waldrand, im obersten Bereich am magersten, jeoch eher artenarm

Bedeutung: sehr wertvoll

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasens als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der

- Blütenpflanzen
- Waldrandpflege
- Einführung von Pflegemassnahmen gegen Verbuschung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W16)

Halbtrockenrasen Hinter Kastelen (Pos. Nr. 5)

- Objekttyp: Halbtrockenrasen
- Beschreibung: Trockenwiesenstreifen, teilweise durch intensive Nutzung stark verarmt
- Bedeutung: sehr wertvoll
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Halbtrockenrasens als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
- Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.
- Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:
- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
 - Verzicht auf Düngung
 - jährlich einmal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
 - keine Beweidung
 - Waldrandpflege
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W15)

Fromentalwiese Mapprach (Pos. Nr. 6)

- Objekttyp: Fromentalwiese
- Beschreibung: Trockene Fromentalwiese mit wertvollen Bereichen insbesondere an der steilen Böschung.
- Bedeutung: wertvoll
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
- Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.
- Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:
- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
 - Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
 - jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W26)

Fromentalwiese Neuetenfeldli (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Artenreiche Fromentalwiese, trockene Ausbildung
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W17)

Fromentalwiese Mäschler/Parz. 604 (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Fromentalwiese, sehr trockene Ausbildung mit Trockenwiesenarten. Wertvollen Bereiche insbesondere an der steilen Böschung.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung- Waldrandpflege
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W18)

Fromentalwiese Mäschler/Parz. 526 (Pos. Nr. 9)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Zwei Fromentalwiesen, trockene Ausbildung. Südöstliche Fläche mit Aufwertungspotenzial zur Trockenwiese.
Bedeutung:	wertvoll

Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiesen als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁵ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung- Waldrandpflege
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W19)

Fromentalwiese Winzgernfeldli (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Fromentalwiese, trockene Ausbildung. Eher feuchte, orchideenreiche Magerweise. Insgesamt einer der wertvollsten Wiesen in Arboldswil.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁵ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- Waldrandpflege- Pufferstreifen zur oberen Wiese anlegen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W21)

Fromentalwiese Gehren (Pos. Nr. 11)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Vielfältige, artenreiche Fromentalwiese
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁵ festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:

- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung
- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen
- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung

Fromentalwiese Seewenstuden (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Fromentalwiese, sehr trockene Ausbildung.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W11)

Fromentalwiese Grosse Weid (Pos. Nr. 13)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Artenreiche Fromentalwiese, sehr trockene Ausbildung entlang Waldrand.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge²⁵ festgelegt.</p> <p>Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W8)

Fromentalwiese Schoren (Pos. Nr. 14)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Fromentalwiese, sehr trockene Ausbildung. Am Waldrand teilweise in Trockenwiese übergehend.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Fromentalwiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge ²⁵ festgelegt. Dabei sind folgende Grundsätze anzustreben: <ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung bzw. reduzierte Düngung- jährlich ein- bis zweimal mähen, erster Schnitt nach dem Versamen der Blütenpflanzen- für Weideflächen: möglichst späte und schwache Bestossung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W14)

Cholmattgraben (Pos. Nr. 15)

Objekttyp:	Schluchtartiger Bachgraben
Beschreibung:	Schluchtartiger Bachgraben mit interessanten Felsaufschlüssen, Felsstufen und besonderen Pflanzenbeständen.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des einzigartigen Bachgrabens
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- keine Ablagerung oder Terrainveränderungen- keine neuen Waldwege, Wander- oder Uferweganlagen erstellen (die Instandstellung des bestehenden Fussweges unter Verwendung natürlicher Materialien ist zulässig)- schonende Waldbewirtschaftung im Bereich des Grabens
Bemerkungen:	Objekt soll gemäss kantonalem Richtplan als kantonales Naturschutzobjekt ausgeschieden werden.

Schlossgraben (Pos. Nr. 16)

Objekttyp:	Fels- und Waldgebiet mit Bachlauf
Beschreibung:	Topografisch interessantes Fels- und Waldgebiet mit Bachlauf, Wasserfällen und seltenen Waldgesellschaften.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der Geländeform und der entsprechenden Vegetation und Waldgesellschaften
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- keine Terrainveränderungen

massnahmen: - kein Materialabbau und keine Materialdeponien
 - keine neuen Waldwege.
 - schonende Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Waldgesellschaft

Bemerkungen: Objekt soll gemäss kantonalem Richtplan als kantonales Naturschutzobjekt ausgeschrieben werden (teilweise auf Bubendörfer Boden).

Wald Gling (Pos. Nr. 17)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Felskopf bestockt mit Flaumeichenwald; im Südwesten schön mit Magerwiese verzahnt

Bedeutung: sehr wertvoll

Schutzziel: Lichter, naturgemässer Eichenmischwald mit stufig aufgebautem Waldrand

Schutz- und Pflegemassnahmen: - Keine Eingriffe im Zentrum
 - Waldbestand extensiv pflegen
 - Waldrand pflegen, stufigen Aufbau fördern; abzäunen mit Ausnahme einiger Schattenbäume für Kühe

Bemerkungen: Objekt soll gemäss kantonalem Richtplan als kantonales Naturschutzobjekt ausgeschrieben werden (teilweise auf Bubendörfer Boden).

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 02.02.2010

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 17.03.2010

Referendumsfrist: 18.03.2010 bis 16.04.2010

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 12 vom 25.03.2010

Planaufgabe vom 01.04.2010 bis 30.04.2010

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1366 vom 12. Oktober 2010

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 2010

Der Landschreiber:

Beilage

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.²⁶

Waldareal

Siehe Art. 8

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Gefahrenzone Schiessanlage

Mit der Darstellung der Gefahrenzone Schiessanlage wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

Kantonale Naturschutzzone

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.²⁷

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Arboldswil liegt folgendes kantonal geschütztes Naturobjekt:

- „Chastelenfluh“ (RRB Nr. 2128 vom 23.11.1999)

²⁶ § 4 kWaG

²⁷ § 12 NLG